

16.12.21**Antrag**
des Freistaats Thüringen

**Entschlieung des Bundesrates zum Ausgleich der aktuellen
Entwicklung der Energiepreise in Deutschland fr
einkommensarme Haushalte in der Stadt und im lndlichen Raum**

Freistaat Thringen
Der Minister fr Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Erfurt, 15. Dezember 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung des Freistaats Thringen hat beschlossen, den als Anlage
beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zum Ausgleich der aktuellen Entwicklung
der Energiepreise in Deutschland fr einkommensarme Haushalte in der
Stadt und im lndlichen Raum

beim Bundesrat einzubringen.

Ich bitte Sie, diesen gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 zu setzen und an-
schließend den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Entschließung des Bundesrates zum Ausgleich der aktuellen Entwicklung der Energiepreise in Deutschland für einkommensarme Haushalte in der Stadt und im ländlichen Raum

Der Bundesrat möge nachfolgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die deutlich angestiegenen Energiepreise eine verhältnismäßig große Belastung für einkommensarme Teile der Bevölkerung darstellen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung angesichts der begonnenen Heizperiode und des Winteranbruchs um Prüfung einer Sofortmaßnahme zur Unterstützung von einkommensarmen Teilen der Bevölkerung. Geprüft werden sollten Möglichkeiten von Zuschüssen zu den Heiz- und Stromkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen, die keine Sozialleistungen beziehen, ein Haushaltsenergieaufschlag für Berechtigte in den Rechtskreisen Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII sowie ein Energiekostenaufschlag für Menschen im Wohngeldbezug. Des Weiteren sollte geprüft werden, wie Strom- und Gassperren aufgrund der energiemarktinduzierten Preissteigerungen vermieden werden können.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um zeitnahe Prüfung der Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich der Haushaltsenergie in Bezug auf eine mögliche Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe in den Rechtskreisen SGB II und XI und bekräftigt seine bisher nicht berücksichtigten Forderungen zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 (Bundesratsdrucksachen 541/16 (Beschluss) und 712/16 (Beschluss)) sowie zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020 (Bundesratsdrucksache 486/20 (Beschluss)).
4. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung des existenzsichernden Regelbedarfes in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Az. 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) auf.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus um Prüfung von langfristig wirksamen Maßnahmen, die einkommensarmen Haushalten den Zugang zu höchst energieeffizienten Haushaltsgroßgeräten erleichtern, damit sie unabhängiger von Energiepreisentwicklungen werden.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, das System aus Anreizen und Lenkungsinstrumenten so anzupassen, dass insbesondere Wohnungen von einkommensarmen Haushalten warmmietenneutral energetisch saniert werden.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin zu prüfen, Wohneigentümern mit niedrigem Jahreseinkommen höhere Investitionszuschüsse für die energetische Gebäudesanierung und einen Heizungstausch zu gewähren.
8. Der Bundesrat geht davon aus, dass die vorgenannten Maßnahmen zu keinen Mehrbelastungen der Landeshaushalte führen.

Begründung:

Die Versorgung mit Energie, vor allem in Form von Elektrizität und Wärme, ist ein zentrales Element der Daseinsvorsorge und stellt eine Grundvoraussetzung für menschliches Wohnen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Die monatliche Inflationsrate zum Vorjahresmonat liegt für November 2021 bei 5,2 Prozent. Insbesondere seit Juli 2021 ist zudem eine Tendenz zu hohen Steigerungen vor allem bei den Energiepreisen zu verzeichnen. Diese zogen binnen Jahresfrist um 22,1 % an, der Heizölpreis hat sich sogar mehr als verdoppelt. Auch die Preise für andere Haushalt-Energieprodukte wie Erdgas (+9,6 %) und Strom (+3,1 %) haben sich deutlich erhöht (Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, November 2021, Pressemitteilung Nr. 564 vom 10. Dezember 2021).

Einkommensarme Bürgerinnen und Bürger, vor allem langzeiterwerbslose Menschen, Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlagsberechtigte, Rentnerinnen und Rentner oder Personen mit niedrigen Einkommen, werden von hohen bzw. schnell steigenden Kosten für Strom- und Heizenergie überproportional hart getroffen. Sie verfügen in der Regel nicht über finanzielle Reserven, um steigende Preise ausgleichen zu können und haben auch keine Möglichkeit, diesen Belastungen auszuweichen.

Aus diesem Grund und auch mit Blick auf die schon begonnene Heizperiode erachtet der Bundesrat eine Soforthilfe des Bundes, zum Beispiel in Form eines Energiekostenaufschlag für Menschen im Wohngeldbezug, eines Heizkostenzuschusses bzw. ein Energieschecks für Haushalte mit niedrigen Einkommen außerhalb des Sozialleistungsbezuges sowie ein Haushaltsenergieaufschlag für Berechtigte in den Rechtskreisen der Sozialgesetzbücher II und XII, als zielführend, um passgenaue Unterstützung leisten zu können. Denn für viele Menschen stellt sich ganz unmittelbar die Frage, wie sie durch den Winter kommen sollen. Andere Staaten wie Frankreich, Italien oder Spanien haben in der aktuellen Situation aufgezeigt, wie schnell und unmittelbar ein Agieren möglich ist und unterstützen einkommensarme Teile der Bevölkerung bei der Bewältigung der hohen Energiekosten zum Beispiel über Einmalzahlungen, Steuersenkungen oder den Verzicht auf die Sperrung der Strom- und Gasversorgung.

Daneben sollen längerfristig umzusetzende und wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, der Nutzung von erneuerbaren Energien und zur Sicherung der Energieversorgung für einkommensarme Haushalte geprüft und aufgelegt werden. Ein zentraler Baustein muss dabei die Armutsbekämpfung auf Bundesebene sein. Denn in den unteren Einkommensbereichen ist Energiearmut auch ein Ausdruck eines generellen Armutsproblems. Für den Bereich der Grundsicherung wäre künftig eine sachgerechte Bedarfsermittlung vor allem auch im Hinblick auf die Energiekosten sicherzustellen. In seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Az. 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposition nicht nur den Index für die Fortschreibung der Regelbedarfe, sondern auch die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich des Haushaltsstroms zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen. In der derzeitigen Regelbedarfsbemessung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben sich wegen der unverändert konstant hohen Strompreise in Deutschland Risiken der systematischen Untererfassung des Bedarfs an Haushaltsenergie. Damit besteht die Gefahr erheblicher Unterdeckungen des tatsächlichen Bedarfs. Die Problematik von Stromschulden und Stromsperrungen wird sich somit weiter verschärfen, wenn hier nicht entsprechend gehandelt und gegengesteuert wird.

Geprüft werden sollten weiterhin vor allem bedarfsgerechte Unterstützungen bei der Anschaffung oder Reparatur von energieeffizienten Haushaltsgroßgeräten und bei der Gebäudesanierung.